

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der
Masterflex SE**

Der Aufsichtsrat gibt sich mit sofortiger Wirkung die nachfolgende

GESCHÄFTSORDNUNG

I.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe des Aktiengesetzes, der Satzung und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.

II.

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es vorab den Aufsichtsratsvorsitzenden zu informieren und eine Abstimmung im Aufsichtsrat herbeizuführen.

III.

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der an die Stelle des Vorsitzenden tritt, wenn dieser verhindert ist.

Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl in das Amt für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und

nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr. Er führt erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden Gespräche mit Investoren und sonstigen Dritten für den Aufsichtsrat.

IV.

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort nach Bedarf statt.
2. Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen.
3. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt wie unter § 13 der Satzung vorgesehen.

Danach werden die Sitzungen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.

Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen, in dringenden Fällen, in denen die Einladungsfrist verkürzt wurde, mindestens drei Tage vor der Sitzung.

4. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf eine nächste Sitzung verschieben, wenn er es für die Entscheidungsfindung für angemessen hält. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder Telefonsitzungen durchgeführt werden.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe überreichen lassen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; ist dieser verhindert, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Stellvertreters bei einem Patt den Ausschlag.

6. Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er hat ferner das Recht, Sachverständige und Auskunftspersonen zu Sitzungen des Aufsichtsrates zuzulassen und zur Beratung einzelner Gegenstände einer Tagesordnung hinzuziehen. Das Protokoll einer Aufsichtsratssitzung wird in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung genehmigt.

7. Soweit der Aufsichtsrat das Recht hat, die Geschäftsführung zu überwachen und zu diesem Zweck auch die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, wird dies grundsätzlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder ein an dessen Stelle durch Beschluss des Gesamtaufsichtsrates bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates wahrgenommen. Informationsverlangen von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt, der diese zur Beantwortung an den Vorstand übermittelt. Beantwortungen erfolgen immer an den Gesamtaufsichtsrat und können auch nur an diesen verlangt werden, ersatzweise an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der dann den Aufsichtsrat informiert.

V.

Sofern die Aufgaben des Aufsichtsrates nicht einem Ausschuss zulässigerweise und durch ausdrücklichen Beschluss des Gesamtaufsichtsrates überwiesen worden sind, werden sie immer vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG angeführten Aufgaben und die Erteilung der Zustimmung in den Fällen, in denen der Vorstand nach § 5 und § 6 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

VI.

Der Aufsichtsrat wird keine Person zum Vorstand berufen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat. Er kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Sofern der Aufsichtsrat von diesem Ernennungsrecht keinen Gebrauch macht, wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.

VII.

Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 16. Dezember 2020 erlassen.


Vorsitzender des Aufsichtsrates
Georg van Hall